

auch solche Kinder zuzulassen seien, welche mehr oder minder geistes schwach oder auch völlig blödsinnig sind.

Die übereinstimmende Antwort der Moralisten auf diese Frage lautet: „Auch die fortwährend Blödsinnigen dürfen zum Empfange der hl. Firmung zugelassen werden.“

Der hl. Alphons äußert sich darüber (I. VI. tr. II. n. 180.): „Etiam perpetuo amentes (praesertim si aliquando usum rationis habuerint) licite confirmantur, etsi per accidens nunquam spiritualiter sint pugnaturi. Ita Suar. Fill. Laym. Conc.“ (Est commune cum Pal. Conc. etc)

Der gelehrte Suarez geht noch weiter und schreibt den Bischöfen sogar die Pflicht zu, solche Personen zu firmen. „De amentibus, si aliquando habuerunt rationis usum, nulla est difficultas; ita enim de illis, sicut de ceteris adultis, iudicandum est. Si ergo creduntur esse bene dispositi, non solum possunt, sed etiam debent confirmari, quia nulla est ratio, cur priventur tanto beneficio . . . . De perpetuo amentibus dicendum est huiusmodi amentes non esse privandos hoc sacramento. Ratio autem est, quia isti sunt capaces sacramenti et effectus eius, et nulla est sacramenti irreverentia, quod eis conferatur, cum sint bene dispositi . . . . Unde potius dicerem debere Episcopos huismodi amentes confirmare, nisi aliqua gravis et extraordinaria causa impedit.“ De sacram. confirm. disp. 35., sect 2., n. 4, 5.

X. (**Commutatio eines Gelübdes nach dem Jubiläum.**) Eine große Verlegenheit! Livia legt am Vorabende ihres Hochzeitstages eine Beichte ab und entdeckt ihrem Confessor, einem jungen Priester, daß sie am Feste Mariä Geburt in heiliger Begeisterung das votum castitatis auf drei Jahre abgelegt habe. In ihrer Jubiläumsbeicht, welche am Weihnachtsfeste stattgefunden, hat sie, weil überhaupt bei ihr von einer Heirath keine Rede war, gewiß nicht daran gedacht, eine Dispens von dem Gelübde sich zu erwirken. Was ist zu machen? Der Confessor, der wegen der Kürze der Zeit weder sich selbst die facultas dis-

pensandi einholen, noch auch die Person zu einem andern, mit dieser Vollmacht versehenen Geistlichen dirigiren kann, entschließt sich endlich zu der harten Entscheidung, daß einstweilen die Copulation auszusezen sei. Darüber natürlich außer sich, eilen Bräut und Bräutigam stracks zum Pfarrer, welcher die Sache dadurch beendigt, daß er entscheidet, in diesem Falle könne man wohl die Epikie anwenden und dürfe die Hochzeit am folgenden Tage vor sich gehen. Gab es keinen andern Ausweg?

Antw. Allerdings. Der hl. Alphons, und dieser ist in seiner von Rom approbierten Moral ein sicherer Gewährsmann, hat in dem genannten Werke lib. VI. Nr. 537 qu. 4 folgenden Passus: „An qui confessus fuerit tempore iubilaei, possit postea a quoconque confessario obtinere commutationem votorum? Negant Layman etc. . . . Ratio, quia absolutio facta virtute iubilaei non potuit comprehendere vota, quorum commutatio tunc non fuit quaesita. Sed communius affirmanit Lessius etc. . . . Ratio, quia poenitens vi iubilaei lucrati ius adeptus est ad talenti commutationem.“ Das-selbe lehrt Skavini t. 3. n. 525. IX. Bgl. auch Pastoralbl. Jahrg. 9 S. 46. Sanchez geht sogar noch weiter und behauptet, daß auch in dem Falle die obige Frage zu bejahen sei, wenn der Pönitent zur Zeit des Jubiläums an das Gelübde gedacht und trotzdem die Dispens nicht nachgesucht habe. — Demnach ist also ein Beichtvater ohne außerordentliche Vollmachten im Stande, diejenigen Gelübde, welche von den Jubiläumsvollmachten nicht ausgeschlossen sind, auch nach der Jubiläumszeit zu commutiren, falls dieselben vor der Jubiläumsbeichte abgelegt waren.

Münst. P.

XI. (Die Civilehe eines Österreicher's im Auslande.) Mit 1. Jänner 1876 ist sowohl im deutschen Reiche als auch in der Schweiz die obligatorische Civilehe allgemein gesetzlich eingeführt worden. Da das Civilehegesetz auch auf die österreichischen Unterthanen, welche dort sich verehelichen, seine Anwendung findet, so wird der Fall öfter vorkommen, daß ein